

Bauhaus-Universität Weimar

Fakultät Architektur und Urbanistik

Prüfungsordnung für den postgradualen Masterstudiengang Advanced Urbanism mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. Seite 601ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Advanced Urbanism mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.); der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am **11. Dezember 2013** die Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom ... die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Master-Prüfung
- § 2 Abschluss des Studiums
- § 3 Regelstudienzeit und Studieninhalte
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, Prüfungsberechtigung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 9 Master-Arbeit
- § 10 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit
- § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Mündliche Abschlussprüfung
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Wiederholung der Master-Arbeit
- § 18 Zeugnis und Masterurkunde
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Rechtsmittel
- § 21 Gleichstellungsklausel
- § 22 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung ist der Abschluss des Studiums Advanced Urbanism. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge der im Studium vermittelten Methoden und Inhalte überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Kenntnissen Aufgabenstellungen aus diesem Gebiet auch fachübergreifend zu bearbeiten.

§ 2

Abschluss des Studiums

(1) Auf der Grundlage der Vereinbarungen zwischen beiden Universitäten verleiht die Bauhaus-Universität Weimar bei bestandener Master-Prüfung den akademischen Grad eines Master of Science (M.Sc.), die Tongji Universität Shanghai/ China verleiht den Titel Master of Engineering (M.Eng.).

(2) Die Modalitäten zur Verleihung der Abschlusszeugnisse richten sich nach den universitäts- und landesspezifischen Maßgaben.

§ 3

Regelstudienzeit und Studieninhalte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Master-Arbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt.

(2) Während des Studiums müssen 120 Leistungspunkte aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich einschließlich der Master-Arbeit erbracht werden. Das Studium besteht aus thematischen Pflicht-Modulen (Seminare und Vorlesungen) der Lehrgebiete Städtebau/Stadtplanung, Stadtsoziologie, Projektentwicklung, Raumplanung und Landeskunde China, dem fächerübergreifenden Modul Methoden- und Kompetenzvermittlung (Übungen), einem Sprachkurs (chin./deutsch), einem interdisziplinären Studienprojekt, einem Entwurfsprojekt, den Wahlpflichtveranstaltungen, dem Master-Kolloquium und der Master-Arbeit. Hierfür gilt der Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage 1.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, Prüfungsberechtigung

(1) **Module** nach § 3 Abs. 2 werden durch Prüfungsleistungen abgeschlossen. Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Modulprüfungen sollen in der Regel nach Abschluss eines jeden Semesters abgelegt werden.

(2) Zu den Prüfungen besteht Anmeldepflicht. Die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung erfolgt gleichzeitig mit der Einschreibung zu den Lehrveranstaltungen **eines Moduls**. Ein Rücktritt von der Einschreibung ist in der Regel bis vier Wochen nach Semesterbeginn möglich. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, hiervon abweichende Festlegungen zu treffen.

(3) Die Zulassung zur Master-Arbeit erfolgt auf Antrag zu Beginn des Prüfungssemesters. Die Prüfungstermine und die Meldefrist werden spätestens 6 Wochen vorher durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Macht der Prüfling insbesondere durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes vom Prüfungsausschuss verlangt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen gemäß dem geltenden Studienablaufplan abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über

die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert werden. Dem Kandidaten sind für die Prüfungen auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Die Prüfungsberechtigung richtet sich nach § 48 Abs. 2 - 4 des Thüringer Hochschulgesetzes. Die Bestellung der Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(7) Ist die Master-Arbeit nicht bis zum Ende des siebten Fachsemesters abgeschlossen, ist der Prüfungsanspruch erloschen, es sei denn, der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation des Studiums und der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er wird vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern; drei Hochschullehrern, einem akademischen Mitarbeiter und einem Studierenden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; für studentische Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Advanced Urbanism (AdUrb) mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Masterstudiengang erbracht wurden. Die Anerkennung von Teilen eines Masterstudiums kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden soll. Über die Versagung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden **anerkannt**, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. **Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang, ausgebildeten Kompetenzen und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Advanced Urbanism im Wesentlichen entsprechen.** Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. **Entscheidungen auf dieser Grundlage** trifft der Prüfungsausschuss.

(3) **Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus abgeschlossenen Studiengängen werden nur anerkannt, wenn die in Abs. 2 geforderte Gleichwertigkeit festgestellt wurde und die Leistungen nicht in den Abschluss eingebracht wurden.**

(4) Einschlägige berufspraktische bzw. außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsausschusses mit bis zu 50% der zu erwerbenden Leistungspunkte anerkannt werden.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen zu Studienbeginn vorzulegen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung, wenn die anzuerkennende Prüfungsleistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als 5 Jahre ist. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen."

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Der Kandidat beantragt die Zulassung zur Master-Arbeit.

(2) Zur Zulassung sind alle erfolgreich abgeschlossenen studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen (siehe Anlage 1) nachzuweisen.

(3) Ausnahme ist das Master-Kolloquium, das bis zum Abgabetermin der Master-Arbeit eingereicht werden muss.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder auf Beschluss der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 9

Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Urbanistik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit kann in Form einer wissenschaftlichen Arbeit oder einer wissenschaftlichen Analyse eines Projektes/Entwurfes erbracht werden.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen.
- (4) Die Bearbeitungsdauer der Master-Arbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer um bis zu acht Wochen verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist. Krankschreibungen bis zu 4 Tagen führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Bei Erkrankungen hat der Kandidat ein ärztliches Attest, in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Studienunterbrechungen durch Feiertage führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit.

§ 10

Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausführung und zusätzlich einmal in ungeschützter digitaler Form im Sekretariat des Institutes für Europäische Urbanistik einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Berater hinzugezogen hat. Bei Gruppenarbeiten ist der Eigenanteil zu kennzeichnen.
- (3) Die Präsentation der Master-Arbeit ist öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Master-Arbeit ist in einer mündlichen Prüfung von ca. 40 Minuten Dauer vorzustellen, davon sind in der Regel etwa 20 Minuten für einen Kurzvortrag des Kandidaten vorgesehen.
- (5) Die Bewertung der Master-Arbeit erfolgt durch die Prüfer aus dem arithmetischen Mittel der Noten. Die Einzelbenotung erfolgt in ganzen Noten mit einer Dezimalstelle. Die Note für die Präsentation geht mit 30 %, die Arbeit mit 70 % in die Master-Arbeit-Endnote ein. Über diese Bewertung wird ein Protokoll gefertigt.
- (6) Die Master-Arbeit wird von mindestens zwei Prüfern bewertet. Der Erstprüfer soll ein Hochschullehrer sein, **der an der Ausbildung im Masterstudiengang Advanced Urbanism beteiligt ist.**
- (7) Die Begutachtung und Bewertung der Master-Arbeit soll spätestens vier Wochen nach Einreichen der Arbeit erfolgt sein.
- (8) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit "nicht ausreichend", so ist vom Prüfungsausschuss das Gutachten eines dritten Gutachters, der Professor sein muss, einzuholen. Bewer-

tet dieser die Arbeit ebenfalls mit "nicht ausreichend", gilt die Arbeit als "nicht bestanden". Bewertet er die Arbeit mit mindestens "ausreichend", ist die Arbeit bestanden. In diesem Fall sind alle Gutachten schriftlich zu erstatten.

(9) Die Master-Arbeit ist Eigentum des Kandidaten. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die Master-Arbeit in Teilen oder vollständig für nichtkommerzielle Zwecke der Lehre und Forschung, unter Nennung des Verfassers, zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 11

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den Klausurarbeiten (mit Testat oder Note) soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Der Prüfer kann dem Kandidaten Themen zur Auswahl stellen.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel bis zu drei Stunden. Beinhalten die Klausurarbeiten zeichnerische Aufgabenstellungen, kann die Dauer der Klausurarbeit angemessen verändert werden.

§ 12

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundwissen verfügt. Die Prüfungsleistungen sollen vor mindestens zwei Prüfern bzw. einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt werden.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen je Kandidat soll in der Regel mindestens 15 Minuten, aber höchstens 45 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Dem Kandidaten ist auf seinen Antrag hin Einsicht in das ihn betreffende Protokoll zu gewähren.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung ist zugleich Verteidigung der Master-Arbeit. Sie erfolgt vor mindestens zwei Prüfern, von denen einer Hochschullehrer der Bauhaus-Universität Weimar sein muss. Die Prüfung soll in der Regel 45 Minuten nicht überschreiten.

(2) Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind die fachlichen Schwerpunkte gemäß § 5 der Studienordnung des Studiengangs Advanced Urbanism.

(3) Die wichtigsten Themen und Inhalte der mündlichen Prüfung sind in einem Kurzprotokoll festzuhalten. Die mündliche Prüfungsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen der Prüfer. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei

denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Zehntelnoten zu verwenden:

1,0 - 1,5	Sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 - 2,5	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 - 3,5	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 - 4,0	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
> 4,0	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen), errechnet sich die Note aus der Summe der über die Leistungspunkte gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Es gilt sinngemäß Abs. 2. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich wie folgt:

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden über die Anzahl der Leistungspunkte gewichtet zu 40 % in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Die Master-Arbeit einschließlich deren Präsentation wird mit 60 % gewichtet.

(4) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Das Studium wird erfolgreich beendet, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind, alle nach der Anlage 1 zu belegenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die nicht durch eine Prüfung abgeschlossen wurden, erfolgreich belegt wurden und die Master-Arbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungen bzw. die Master-Arbeit wiederholt werden kann und muss.

(4) Hat der Kandidat Modulprüfungen und/oder die Master-Arbeit nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden

Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfungen und/oder die Master-Arbeit nicht bestanden sind.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen und Master-Arbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Master-Arbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin (in der Regel am Ende des Folgesemesters) abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist wird die Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann der Wiederholungstermin auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden. Die letztmögliche Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach der Erstprüfung abgeschlossen sein, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe für die Überschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen müssen innerhalb der Fristen gemäß § 16 Abs. 2 wiederholt werden. Wird eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur die innerhalb dieses Moduls mit "nicht ausreichend" bewerteten Prüfungsleistungen wiederholt werden.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Das ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Diese zweite Wiederholung kann schriftlich, mündlich oder zeichnerisch nach Maßgabe des Prüfers erfolgen. Wird sie nicht bestanden, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und zieht die Exmatrikulation nach sich.

§ 17

Wiederholung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Hierbei ist eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit gemäß § 9 Abs. 4 nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 18

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfungskandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in englischer und deutscher Sprache aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfungskandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Urkunde und Zeugnis werden zweisprachig (deutsch/englisch) erstellt.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 20

Rechtsmittel

- (1) Alle belastenden Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss zu erheben. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt der Dekan den Widerspruchsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Nach einer ablehnenden Entscheidung im Widerspruchsverfahren gemäß Abs. 2 steht dem Betroffenen der Klageweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

§ 21

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 22

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2013/14 immatrikuliert werden.

Fakultätsratsbeschluss vom **11. Dezember** 2013

Dekan
Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt am

Rektor
Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke

	1. Semester IFEU	2. Semester IFEU	1. Semester CAUP	2. Semester CAUP
Pflicht-Module Σ 111 LP	Städtebau/ Stadtplanung S + V 3 +3 = 6 LP Stadtsoziologie S + V 3 + 3 = 6 LP Projektentwicklung S + V 3 +3 = 6 LP Methoden- und Kompetenzvermittlung Ü + Ü 3 + 3 = 6 LP/9 LP *** Landeskunde China* S 3 LP Sprachkurs ** Ü 3 LP	Raumplanung S + V 3 +3 = 6 LP Studienprojekt Pro 21 LP	Entwurfsprojekt Pro 12 LP Sprachkurs ** Ü 3 LP Landeskunde China * V 3 LP Stadtplanung **** S/V 3 LP/6 LP Methoden- und Kompetenzvermittlung *** Ü 3 LP	Raumplanung: Verkehrsplanung V 3 LP Master-Thesis: Master-Kolloquium 3 LP Master-Arbeit 27 LP
Wahlpflicht-Module Σ 9 LP		Seminar/ Vorlesung S/V 3 LP	Seminar/ Vorlesung ***** S/V 6 LP/9 LP	

S - Seminar V - Vorlesung Ü - Übung Pro - Projekt

ANMERKUNG: Das erste und zweite Fachsemester werden an der Bauhaus-Universität Weimar und das dritte und vierte Fachsemester an der Tongji-Universität in Shanghai studiert. Die Austauschstudierenden der Tongji Universität besuchen in ihrem ersten Semester in Weimar einen Sprachkurs Deutsch.

- * Das Modul Landeskunde China ist nur von den Studierenden zu belegen, die an der Bauhaus-Universität Weimar erstimmatrikuliert sind.
- ** Die Studierenden der Tongji Universität belegen in ihrem ersten Semester in Weimar einen Sprachkurs deutsch, die Studierenden der Bauhaus-Universität belegen in ihrem ersten Semester in Shanghai einen Sprachkurs chinesisch.
- *** Die Studierenden der Bauhaus-Universität belegen in Weimar zwei Lehrveranstaltungen (6LP) und in Shanghai eine Lehrveranstaltung (3LP), die Studierenden der Tongji-Universität drei Lehrveranstaltungen (9LP) aus dem Modul Methoden- und Kompetenzvermittlung in Weimar.
- **** Die Studierenden der Bauhaus-Universität belegen in Shanghai eine Lehrveranstaltung (3LP), die Studierenden der Tongji-Universität zwei Lehrveranstaltungen (6LP) aus dem Modul Stadtplanung.
- ***** Zwei Veranstaltungen aus dem Bereich Architektur und/oder Landschaftsplanung.